Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. III. Nr. 31. 7. Juli 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Bundesgesez

betreffend

die Ergänzung des Gesezes über die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873.

(Vom 16. Brachmonat 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ergänzung der gesezlichen Bestimmungen über das Besoldungswesen der eidgenössischen Beamten;

nach Einsicht der Berichte des Bundesrathes vom 25. Hornung und 12. Mai 1876,

beschließt:

Art. 1. Die hienach genannten eidgenössischen Beamten beziehen folgende Jahresbesoldung:

Militärdepartement.

Departementskanzlei.

	Fr.
Erster Sekretär (Büreauchef)	6000
Sekretäre	bis auf 4000
Kanzlisten	„ „ 3000

erwaltungsabtheilungen.

Infanterie.

		Fr.
Waffenchef der Infanterie		7500
Sekretär	bis auf	3500
Kanzlist	" "	2500

Kavallerie.

		Fr.
Waffenchef der Kavallerie		6000
Sekretär	bis auf	3200
Kanzlist	" "	2500

Artillerie.

		Fr.
Waffenchef der Artillerie		7500
Sekretär (Techniker)	bis auf	4000
Kanzlist und Zeichner	" "	3000
Kanzlist	" "	2500

Genie.

		Fr.
Waffenchef des Genie		6000
Sekretär (Techniker)	bis auf	4000
Kanzlist und Zeichner	" "	3000

Stabsbüreau.

		Fr.
Chef des Stabsbüreau		7500
Sekretär	bis auf	3200
Erster Topograph	" "	4500
Zweiter Topograph	" "	4200

Oberfeldarzt		6000
Sekretär	bis auf	3200

Oberpferdarzt		5000
Sekretär	bis auf	2500

Oberauditor		1000

Verwaltung des Kriegsmaterials.

a. Technische Abtheilung.

		Fr.
Chef der technischen Abtheilung		6000
Technischer Gehilfe	bis auf	3200
Kleiderkontroleur	„ „	3000
Waffenkontroleur	„ „	3000
Sekretär (Buchhalter)	„ „	3200
Kanzlisten	„ „	2800

Munitionskontrole.

Chef der Kontrole, zugleich Pulverkontroleur	bis auf	4000
Kontroleure	„ „	2800

Laboratorium.

Direktor	bis auf	5000
Gehilfe	„ „	3200
Kassier	„ „	3200

Waffenfabrik.

Direktor	bis auf	5000
Gehilfe und Kassier	„ „	3200

Konstruktionswerkstätte.

Direktor	bis auf	5000
Gehilfe und Kassier	„ „	3200

b. Administrative Abtheilung.

Chef der administrativen Abtheilung		6000
Gehilfe	bis auf	3200
Sekretär	„ „	3200
Kanzlisten	„ „	2800

Kriegsmaterialdepot in Thun.

Verwalter	bis auf	3500
Gehilfe	„ „	2500

Munitionsdepot.

		Fr.
Verwalter	bis auf	3500
Magazinier	„ „	2800
Waffenkontroleure der Divisionen	„ „	3000

Kriegskommissariat.

Oberkriegskommissariat.

Oberkriegskommissär		7000
Chef des Korrespondenzbüreau (Stellvertreter des Oberkriegskommissärs)	bis auf	4000
Chef des Revisionsbüreau	„ „	4000
Buchhalter	„ „	3800
Registrator	„ „	3600
Revisoren	„ „	3600
Drukschriftenverwalter	„ „	3200
Kanzlisten	„ „	2800

Kriegskommissariat in Thun.

Kriegskommissär (siehe Verwaltungstruppen).		
Kanzlisten	bis auf	2500
Kasernen- und Liegenschaftsverwalter	„ „	3000

Pferde-Regieanstalt.

Direktor	bis auf	5000
Gehilfe	„ „	3300

Instruktionspersonal.

Infanterie.

Oberinstruktor		7500
Sekretär	bis auf	2800
Kreisinstruktoren	„ „	6000
Instruktoren I. Klasse		3500—4500
Instruktoren II. Klasse		2500—3200
Schießinstruktor		4000—5000
Hilfsinstruktoren		1800—2500

Kavallerie.

	Fr.
Oberinstruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	3000—3600
Hilfsinstruktoren	2000—2600

Artillerie.

Oberinstruktor	7500
Sekretär	bis auf 2800
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	3000—4000
Hilfsinstruktoren	2000—2600

Genie.

Oberinstruktor	6000
Instruktoren I. Klasse	4000—4500
Instruktoren II. Klasse	2800—3600
Hilfsinstruktoren	1800—2500

Sanität.

Oberinstruktor	5500
Instruktoren I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3200
Hilfsinstruktoren	1500—2500

Verwaltungstruppen.

Oberinstruktor (Kriegskommissär in Thun)	5500
Instruktor I. Klasse	3500—4500
Instruktoren II. Klasse	2500—3200

Art. 2. Die Beamten der Militärverwaltung beziehen bei ihrer Verwendung als Lehrer im Instruktionsdienst an ihrem Wohnort in der Regel keine besondere Vergütung. Für Dienstreisen erhalten sie dagegen eine vom Bundesrath festzusezende Entschädigung.

Art. 3. Die Instruktoren und Hilfsinstruktoren sämmtlicher Waffen haben ihre Bekleidung und Ausrüstung, inklusive Pferdeausrüstung, auf eigene Rechnung anzuschaffen. Sie werden für ihre Reiseauslagen nach Maßgabe einer vom Bundesrath zu erlassenden Verordnung entschädigt und erhalten nöthigenfalls die reglementarische Logisvergütung.

Die Instruktoren der Verwaltungstruppen können vom Oberkriegskommissär zu administrativen Arbeiten außer der Dienstzeit ohne weitere Entschädigung verwendet werden.

Art. 4. Die berittenen Instruktoren haben die Pferde selbst zu stellen; Ausnahmen können vom Militärdepartement bewilligt werden. Die berittenen Hilfsinstruktoren erhalten die Pferde während der Dienstzeit auf Kosten des Bundes, zu dessen Lasten auch die Pferdewartungskosten fallen.

Art. 5. Bezüglich der Kautionsleistung einzelner Beamten wird der Bundesrath die geeigneten Verfügungen treffen.

Art. 6. Die im Bundesgesez betreffend die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. Augstmonat 1873 unter dem Titel: „Militärdepartement“ enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesezes beginnt, außer Kraft.

Art. 7. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 15. Brachmonat 1877.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Brachmonat 1877.

Der Präsident: **Marti.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 21. Brachmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Note. Datum der Publikation: 7. Heumonat 1877.
Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Weinmonat 1877.

Bundesgesez

betreffend

die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.

(Vom 22. Brachmonat 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. März 1876,

beschließt:

I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges aus.

Diese Oberaufsicht erstrekt sich:

a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidg. Forstgebietes, wie solche in Vollziehung vom Art. 24 der Bundesverfassung festgesezt ist;

b. auf diejenigen Gewässer außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrath im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesgesez betreffend die Ergänzung des Gesezes über die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873. (Vom 16. Brachmonat 1877.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1877
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	31
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.07.1877
Seite Page Pagina	289-296
Ref. No	10 009 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.